

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungen des Flächennutzungsplanes für die Bereiche der Bebauungspläne:

- „Stiegeläcker“ in Pflaumloch
- „Gewerbegebiet Lerchenäcker – 3. Erweiterung“ in Utzmemmingen
- „Schlagäcker West“ in Utzmemmingen

(jeweils in der Gemeinde Riesbürg):

Die Verbandsversammlung Bopfingen, Kirchheim a.R. und Riesbürg hat die Aufstellung und den Entwurf der Änderungen des Flächennutzungsplanes im Bereich der o.g. Bebauungspläne gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Das Verfahren erfolgt gemäß BauGB §8 (3) gleichzeitig zu den jeweiligen Bebauungsplanverfahren, da nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass die gegenständlichen Bebauungspläne aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die jeweiligen Teilbereiche der Bebauungspläne in der Gemeinde Riesbürg.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderungen bestehend aus Planteil und Begründung in der Fassung v. 01.09.2022 werden in der Zeit

vom 03.07.2023 bis 31.07.2023 (je einschließlich)

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen, Kirchheim am Ries und Riesbürg öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Zudem können die Planunterlagen in der Zeit vom **03.07.2023 bis 31.07.2023 (je einschließlich)** in den jeweiligen Rathäusern während der dort üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Bopfingen,
Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen und Wirtschaftsförderung,
Abt. Bauwesen, 5. Obergeschoss, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen
- Kirchheim am Ries
Rathaus, Bauamt, Auf dem Wört 1, 73467 Kirchheim am Ries
- Riesbürg
Rathaus, Erdgeschoss, Hauptstraße 13, 73469 Riesbürg-Pflaumloch

Der Öffentlichkeit wird innerhalb der genannten Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist beim Gemeindeverwaltungsverband oder bei einer der genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde bzw. der

Gemeindeverwaltungsverband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Planunterlagen sind im Internet unter www.bopfingen.de im pdf - Format abrufbar.